

## Geringfügige Beschäftigung

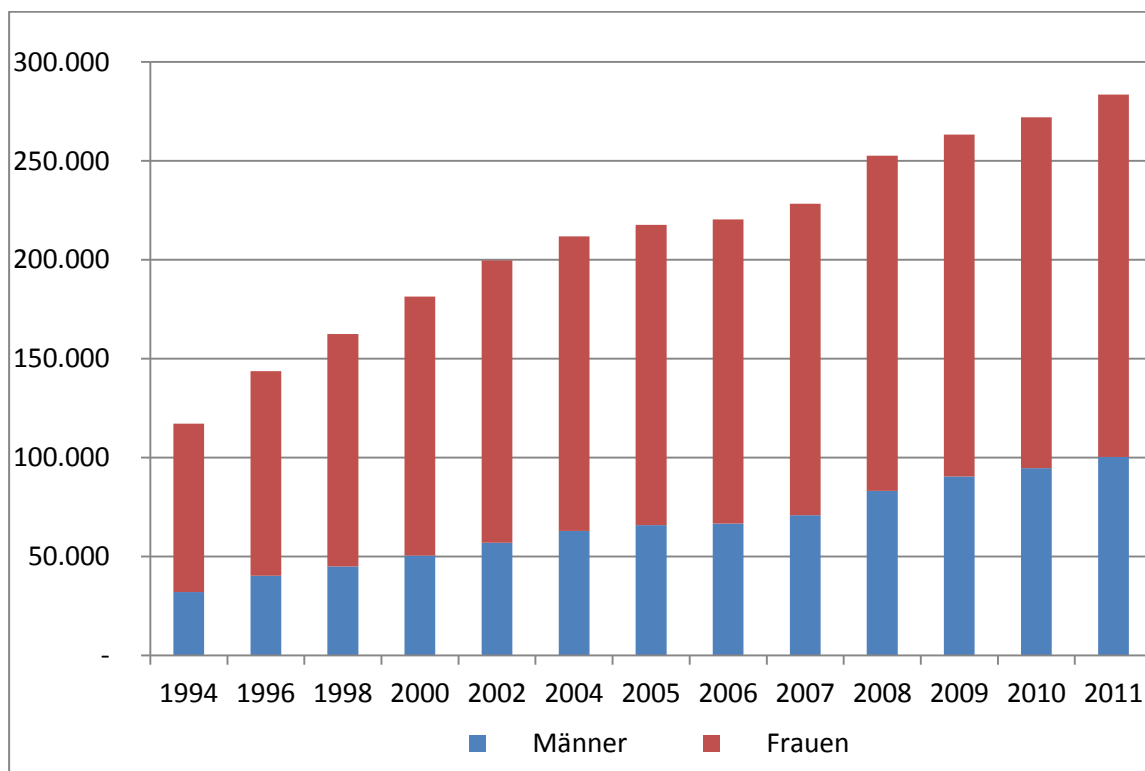
### WUSSTEN SIE, DASS...

- ⇒ die Anzahl der geringfügigen Beschäftigten seit Mitte der 1990er Jahre kontinuierlich steigt?
- ⇒ es weit mehr Frauen als Männer gibt, die geringfügig beschäftigt sind, der Anteil der Männer aber zunimmt?
- ⇒ rund 45.000 PensionistInnen und 11.000 KinderbetreuungsgeldbezieherInnen geringfügig dazuverdienen?
- ⇒ Unternehmen vermehrt geringfügig beschäftigte Personen dazu nutzen, vollversicherte Beschäftigungsverhältnisse zu ersetzen?

### Was heißt hier geringfügig?

Unter geringfügiger Beschäftigung versteht man Arbeitsverhältnisse, bei denen maximal 376,26 € pro Monat an sozialversicherungsrechtlichem Gehalt ausgezahlt werden (Geringfügigkeitsgrenze). Für weitere Details siehe Glossar.

Abbildung 1: Geringfügig beschäftigte Personen ab 1994



Quelle: HV der Sozialversicherungsträger, eigene Darstellung.

## Kontinuierlicher Anstieg seit Mitte der 1990er Jahre

Die Zahl der geringfügig Beschäftigten ist seit Mitte der 1990er-Jahre ununterbrochen angestiegen. Waren es 1994 noch 117.000 Personen, so stieg die Zahl bis 2011 auf 283.000, ein Zuwachs von fast 150 % (siehe Abbildung 1)! Besonders stark war der Anstieg mit fast 11 % zwischen 2007 und 2008, als die Anmeldepflicht für neue Beschäftigungsverhältnisse vor dem 1. Tag der Beschäftigung eingeführt wurde. Ziel dieser Neuregelung war es den Sozialbeitrag durch die Nicht-Anmeldung von Arbeitskräften zu verringern. Davor war es möglich die Anmeldung bei der Sozialversicherung innerhalb der ersten 7 Tage durchzuführen. Das führte vielfach dazu, dass bei Kontrollen vorgegeben wurde, diese Frist noch nicht überschritten zu haben und so eine Anzeige zu vermeiden.

## Mehrheitlich Frauen, aber der Männeranteil steigt

Geringfügig Beschäftigte waren und sind hauptsächlich Frauen. 1994 waren fast 3 von 4 „Geringfügigen“ Frauen (73 %). Seitdem ist die Zahl der weiblichen geringfügig Beschäftigten stark gestiegen, jene der männlichen aber noch stärker. Daher waren 2011 „nur mehr“ 2 von 3 Personen dieser Gruppe (65 %) Frauen.

## Neben – oder Hauptverdienst?

Von den gut 283.000 geringfügig beschäftigten Personen im Jahr 2011 hatten 133.000 (47 %) keine anderen Einkünfte. 51.000 davon waren freiwillig selbstversichert.

**Tabelle 1: Geringfügig Beschäftigte nach versicherungsrechtlicher Stellung 2011**

Bezeichnung	Geringfügig beschäftigte Personen		
	M + F	Männer	Frauen
<b>Geringfügig beschäftigte Personen insgesamt</b>	<b>283.478</b>	<b>100.343</b>	<b>183.135</b>
<b>Nur geringfügig beschäftigt</b>	<b>132.994</b>	<b>38.437</b>	<b>94.557</b>
davon selbstversichert	50.874	14.111	36.763
<b>Geringfügig beschäftigt und zusätzliche Versicherungsverhältnisse</b>	<b>150.484</b>	<b>61.906</b>	<b>88.578</b>
Erwerbstätigkeit	68.851	28.354	40.497
Eigenpension	45.055	21.418	23.637
Leistungsbezug ALV	21.884	10.476	11.408
Kinderbetreuungsgeld	11.222	454	10.768
Sonstiges	3.472	1204	2.268

Quelle: HV der Sozialversicherungsträger.

150.000 Personen hatten 2011 zusätzlich zu ihrer geringfügigen Beschäftigung ein Einkommen aus einem anderen Versicherungsverhältnis. 69.000 geringfügig Beschäftigte hatten zusätzlich ein vollversichertes Beschäftigungsverhältnis (über der Geringfügigkeitsgrenze), 45.000 eine Pension, 22.000 eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung (Arbeitslosengeld, Notstandshilfe,...) und 11.000 (fast ausschließlich Frauen) bezogen Kinderbetreuungsgeld (siehe Tabelle 1).

Die aktuelle Studie von L&R Sozialforschung zur geringfügigen Beschäftigung (siehe Link weiter unten) zeigt, dass Männer vor allem vor Beginn (schul- und studienbegleitend) und nach Abschluss ihres Berufslebens (in der Pension) geringfügig beschäftigt sind. Auf Frauen trifft dies hingegen primär im Haupterwerbsalter zu, was vielfach daran liegt, dass sie nach der Geburt der Kinder oft nur mehr eingeschränkt in den Arbeitsmarkt zurückkehren (können) und sich so ihre Rolle als Zuverdienerinnen zum Familieneinkommen verfestigt.

## **Beschäftigung im Niedriglohnbereich**

30 % aller geringfügig Beschäftigten arbeiten in nur drei Branchen: Handel, Instandhaltung, Reparatur von Kraftfahrzeugen (17,8 %), Beherbergung und Gastronomie (13,7 %) und Erbringung von sonstigen Dienstleistungen (8,6 %)¹. Die starke Verbreitung in diesen Branchen, die alle dem Niedriglohnsegment zuzuordnen sind, spiegelt sich auch in den Einkommen der geringfügig Beschäftigten wider; insgesamt: Laut Verdienststrukturerhebung der Statistik Austria lag 2006 der Stundenlohn der Hälfte der „Geringfügigen“ unter der Niedriglohngrenze von 7,65 Euro brutto.

## **Die Sozialversicherungsbeiträge der Unternehmen**

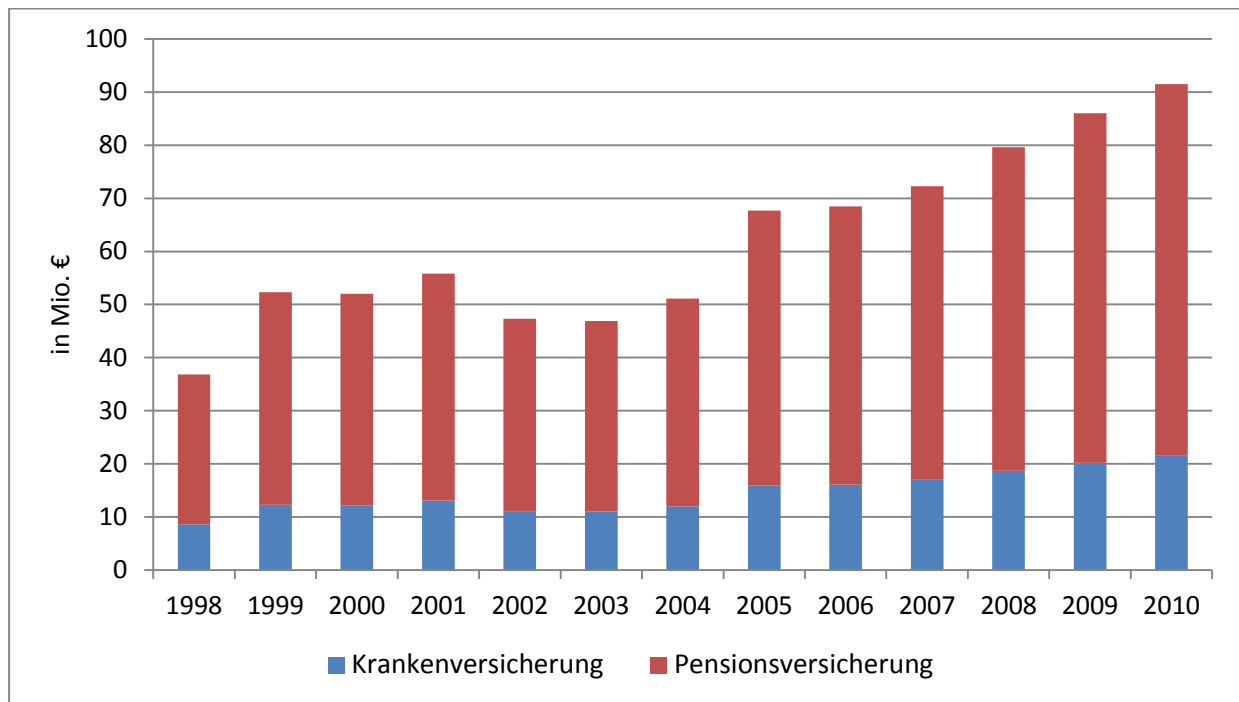
Stellt ein Unternehmen mehrere geringfügig Beschäftigte ein und beträgt deren gemeinsames Gehalt mehr als das 1,5-fache der Geringfügigkeitsgrenze (2012: 564,39 €), fällt der sogenannte Arbeitgeberbeitrag an. Das bedeutet, dass vom Unternehmen vom gemeinsamen Gehalt seiner „Geringfügigen“ ein Betrag von 3,85 % zur Krankenversicherung und 12,55 % zur Pensionsversicherung zu leisten ist.

Abbildung 2 zeigt wie sich dieser Beitrag seit 1998 entwickelt hat. Damals wurden rund 37 Mio. € an Arbeitgeberbeiträgen entrichtet, 2010 waren es bereits 92 Mio. €. Die Höhe der Einnahmen aus dem Arbeitgeberbeitrag gibt Aufschluss über das Ausmaß, in dem Unternehmen geringfügig Beschäftigte einsetzen. Wenn jedes Unternehmen maximal 1,5

---

¹ L&R-Studie „Geringfügige Beschäftigung“ Tabelle 58.

**Abbildung 2: Entwicklung des pauschalierten Arbeitgeberbeitrags**



Quelle: HV der Sozialversicherungsträger, eigene Darstellung.

geringfügig Beschäftigte einsetzen würde, gäbe es keine Einkünfte aus dem Arbeitgeberbeitrag. Tatsächlich stieg die Zahl der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse, für die der Arbeitgeberbeitrag zu zahlen ist zwischen 2003 und 2010 um 65 % an. Das bedeutet, dass pro Unternehmen immer mehr „Geringfügige“ eingestellt werden, die so tendenziell vollversicherte Arbeitsverhältnisse ersetzen.

Die **Arbeiterkammer** setzt sich ein für

- die Beseitigung der Kostenvorteile für ArbeitgeberInnen bei Einsatz geringfügig Beschäftigter,
- die Anhebung der Arbeitgeberabgabe auf 20 % (derzeit 16,4 %),
- die Eingrenzung der Freistellung von der Arbeitgeberabgabe auf die einfache Geringfügigkeitsgrenze (derzeit 1,5-fach),
- die Angleichung der Kündigungsbestimmungen von geringfügig beschäftigten Angestellten an jene der vollzeitbeschäftigten Angestellten.

## Zur Datenlage

Die Daten zur geringfügigen Beschäftigung werden vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger erhoben. Zu unterscheiden ist immer zwischen geringfügig beschäftigten **Personen und** den entsprechenden **Beschäftigungsverhältnissen**, da einige Personen mehrere geringfügige Beschäftigungen ausüben.

### Mehr zu geringfügiger Beschäftigung

L&R Sozialforschung, Geringfügige Beschäftigung in Österreich, Juni 2011:

[http://www.lrsocialresearch.at/files/Forschungsbericht\\_2011\\_Geringfuegige\\_Beschaeftigung\\_-\\_L&R\\_Sozialforschung\\_\(53\).pdf](http://www.lrsocialresearch.at/files/Forschungsbericht_2011_Geringfuegige_Beschaeftigung_-_L&R_Sozialforschung_(53).pdf)

Portal der Arbeiterkammern:

<http://www.arbeiterkammer.at/www-192-IP-1690.html>

Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger:

[https://www.sozialversicherung.at/portal27/portal/esvportal/channel\\_content/cmsWindow?p\\_pubid=500&action=2&p\\_menuid=511&p\\_tabid=5](https://www.sozialversicherung.at/portal27/portal/esvportal/channel_content/cmsWindow?p_pubid=500&action=2&p_menuid=511&p_tabid=5)

## Glossar

**Geringfügiger Arbeitsvertrag:** Ist ein Beschäftigungsverhältnis, bei dem maximal 376,26 € pro Monat an sozialversicherungsrechtlichem Gehalt ausgezahlt werden. Dieser Wert gilt für 2012 und wird jährlich angepasst. Geringfügig beschäftigte Personen, die über kein zusätzliches Einkommen aus Erwerbsarbeit, Pension, Kinderbetreuungsgeld oder aus der Arbeitslosenversicherung verfügen, sind unfallversichert und in die betriebliche Mitarbeitervorsorgekasse einbezogen. Sie sind jedoch weder kranken- noch pensionsversichert, können sich aber freiwillig selbstversichern (siehe unten). Wenn das gesamte Erwerbseinkommen einer Person die Geringfügigkeitsgrenze insgesamt nicht überschreitet, muss diese weder Sozialversicherungsbeiträge, noch Einkommenssteuer zahlen. Für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse gilt, von wenigen Ausnahmen abgesehen, das Arbeitsrecht genauso wie für alle anderen unselbständigen Beschäftigungsverhältnisse.

**Geringfügiger freier Dienstvertrag:** Ist eine Sonderform der geringfügigen Beschäftigung, bei dem die Beschäftigten von den arbeitsrechtlichen Schutzbestimmungen „normaler“ geringfügiger Beschäftigter ausgeschlossen sind. Es besteht auch kein kollektivvertraglich gesicherter Anspruch auf Urlaubs- und Weihnachtsgeld.